Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 86.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 4. Februar (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 3. Februar. Dem Dr. Ludwig Braunfels in Frankfurt am Main ist Namens des deutschen Reichs das Exequatur als spanischer Konsul ertheilt worden. — Die bisherigen Buchhalterei-Assist. Aust und Meyer bei der Reichsbankhauptstelle in Posen sind zu Kassirern ernannt. — Der königl. bair. Rechtskandidat Karl Heyder in Metz ist zum Advokaten im Bezirk des kais. Appellationsgerichts zu Kolmar und zum Anwalt bei dem kais. Landger. in Metz ernannt.

Am evangel. Schullehrer Seminar zu Koschmin ist der Hauptlehrer Reichelt zu Czarnikau als ordentl. Lehrer angestellt, der Lehrer Wollweber an der Ostendschule zu Frankfurt a. M. ist als prov. Seminarlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Fulda, und der Lehrer Gebrig zu Münden als Hülfslehrer bei dem Schullehrer-Seminar in Wunstorf angestellt worden.

Deutscher Reichstag.

44. Sitzung.

Berlin, 3. Februar. 11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Delbrück, Kameke, v. Voigts-Rhetz, Michaelis, Nieberding u. A.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2 Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zweck ferner erforderlichen Geldmittel.

Berichterstatter Abg. Richter: Die Budgetkommission hat diesem Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen hinzugefügt, die sich auf die budgetrechtliche Behandlung der Zinseinnahmen beziehen, welche aus der vorübergehenden Belegung zeitweilig entbehrlicher Bestände der französischen Kriegskontribution erwachsen. Die Kommission schlägt vor, zu bestimmen, daß diese Zinseinnahmen, soweit sie vom Jahre 1877 ab erwachsen, auf den Etat zu bringen sind. Dieselbe Bestimmung wird auch getroffen in Bezug auf die bis 1877 erwachsenen Zinseinnahmen aus dem Retablissementsfond. Die Kommission ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Zinseinnahmen im finanzrechtlichen Sinne nicht derselben Verfügung unterliegen, wie die Kapitalbestände, aus denen sie erwachsen sind, sondern daß es, um über sie verfügen zu können, einer besonderen Ermächtigung des Reichstags bedarf.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ohne Diskussion vom Hause angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung.

Berichterstatter Abg. Richter: Die Kommission sah sich genöthigt, die in § 1 dieses Gesetzes ursprünglich von der Regierung geforderte Summe von 23,468 Mark auf 64 294 Mark zu erhöhen, da nachgewiesen wurde, daß die Kosten der im Jahre 1871 ausgeführten Desinfektion der Soldatengräber bei Metz nicht, wie ursprünglich angenommen war, von dem Landeshaushalt für Elsaß-Lothringen, sondern von dem Reiche zu tragen sind. Im Uebrigen hat auch hier die Kommission die bei dem vorigen Gesetzentwurf erwähnten Bestimmungen wegen der Zinseinnahmen eingefügt.

Der Gesetzentwurf wird hierauf unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.

Die Kommission beantragt neben der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage folgende Resolution: Der Reichstag wolle die Erwartung aussprechen, daß künftig ein bei Nachsuchung von Geldbewilligungen zum Grunde gelegtes Bauprogramm einseitig nicht geändert werde, auch über erhebliche Mehrkosten, welche sich bei Ausführung eines unveränderten Bauprogramms gegen den der ersten Geldbewilligung zum Grunde gelegten Kostenanschlag ergeben, dem Reichstage bei der nächsten Berathung des Reichshaushaltsetats Mittheilung gemacht werde.

Berichterstatter Abg. Richter: Zu der Resolution hat in erster Linie die Mehrkostenforderung für die Erweiterung des Generalstabsgebäudes Anlaß gegeben. Im Jahre 1873 wurden hierfür 475,000 Thaler bewilligt, wovon 300,000 Thaler auf den Grunderwerb, die übrigen 175 000 Thaler auf die eigentlichen Baukosten entfallen sollten. Gegenwärtig wird nun der vierfache Betrag dieser Baukosten-Summe, nämlich 2,100,000 Mark statt der früher geforderten 525,000 Mark verlangt. Die Kommission hat festgestellt, daß der größte Theil dieses Mehrbetrages darauf beruht, daß ein völlig anderes Bauprogramm der Erweiterung des Gebäudes zu Grunde gelegt worden ist, als ursprünglich angegeben war. Die Kommission sah darin einen Verstoß gegen das Budgetrecht des Reichstages und gab dieser Auffassung in der Resolution Ausdruck.

Der Gesetzentwurf mit der Resolution wird hierauf genehmigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die gegenseitigen Hilfskassen.

§ 1 lautet: Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Berichterstatter Abg Dr. Oppenheim: Für die leitenden Gedanken, welche in der Kommission bei der Bearbeitung des vorliegenden Gesetzes maßgebend waren, kann ich auf die Motivirung in dem gedruckten Berichte verweisen. Auch dieses Gesetz ist wie alle komplizirteren Gesetze eine Frucht von Kompromissen — nicht politischer Parteistandpunkte, sondern entgegenstehender Ansichten und der in denselben sich spiegelnden Interessen. Wollte man das vorliegende Gesetz nach einem einseitigen und absolut prinzipiellen Standpunkte beurtheilen, so müßte man es verwerfen. Ich bin gefaßt darauf, daß es auf keiner Seite Begeisterung erregen wird. Dieser Zweifel an seiner Vortrefflichkeit ist vielleicht heilsam, da die absolut prinzipiellen Gesetze selten für das Leben passen. Wir stehen dem Nothstande der Gesetzgebung gegenüber, ein ausdrücklich gegebenes Wort einzulösen, dem Nothstande der Behörden, welche mit den bisherigen Gesetzen nicht auskommen konnten, einem Nothstande der freien Kassen für die noch keine rechte Grundlage gewonnen ist, ja sogar, wie in den Regierungsmotiven angedeutet wird, einem Nothstande der sogenannten Zwangskassen, die über ihre Zukunft im Unsicheren sind. Das Nichtzustandekommen des Gesetzes wäre also eine Kalamität, ebenso aber auch das Zustandekommen in einer Gestalt, welche nicht geeignet wäre, ins Leben einzugreifen und nicht die Sympathien der betreffenden Bevölkerungsklassen sich zu erwerben. Wir müssen also zunächst den gesetzgeberischen und auch den thatsächlichen Erfolg ins Auge fassen. Ohne unmittelbar an die soziale Frage anknüpfen zu wollen, muß ich den Inhalt dieses Gesetzes dahin bezeichnen, daß wir den arbeitenden Klassen das Grundrecht der freien Kassenbildung gewähren wollen auf einem bisher unfreiem Gebiete. Wir wollen dies thun aus allgemeinem Rechtsgefühl dem Zwangskassensystem gegenüber, ferner aus ethischen und pädagogischen Rücksichten, um die Arbeiter an die Selbstverwaltung zu gewöhnen. Wir müssen natürlich auf der andern Seite Schutzmaßregeln gegen mögliche Mißbräuche eines solchen Rechts schaffen, welche zur Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit führen könnten. Aber diese Garantien dürfen weder die freie Kassenbildung erschweren noch den Versicherungstrieb beschränken. In diesem Punkte hat die Kommission den Regierungsentwurf nicht unwesentlich verändert, sie hat versucht, das Recht der Selbstbestimmung schärfer zu formuliren und das Aufsichtsrecht genau zu fassen. Ist der großen Skruktur des Gesetzes ist nur an einem Punkte der Rechtsweg an Stelle des Verwaltungsverfahrens eingeführt. Eine weitere Erörterung überlasse ich der Detailberathung.

Abg. Rickert hält die redaktionelle Aenderung, die die Kommission in § 1 beschlossen, für keine glückliche und bittet, der Fassung der Regierungsvorlage gemäß, anstatt „eingeschriebene Hilfskassen auf Gegenseitigkeit" zu sagen: „gegenseitige Hilfskassen."

Abg. Bamberger: Der Ausdruck „gegenseitige Hilfskassen" würde in diesem Gesetz ganz nach der Analogie des Ausdrucks „baumwollener Strumpfwirker" gebildet sein und ist daher durchaus zu verwerfen.

Abg. Grumbrecht beantragt, die Worte „auf Gegenseitigkeit" zu streichen. Dieselben seien ganz überflüssig, da der Paragraph bereits den Ausdruck „gegenseitige Unterstützung" enthält.

§ 1 wird hierauf mit der vom Abg. Grumbrecht beantragten Modifikation angenommen.

§ 2 lautet: Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse" enthält. Der Paragraph wird ohne Diskussion angenommen.

§ 3 bestimmt: Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen: 1) über Namen, Sitz und Zweck der Kasse; 2) über den Beitritt und Austritt der Mitglieder; 3) über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe; 4) über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen; 5) über die Bildung des Vorstandes, (die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie) über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse; 6) über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber; 7) über die Abänderung des Status; 8) über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse; 9) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung. Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

Hierzu beantragt Abg. Grumbrecht dem letzten Absatze folgende Fassung zu geben: „Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft."

Ferner beantragt Abg. Bebel: in Nr. 5 die Worte „die Vertretung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeiter in demselben" zu streichen.

Berichterstatter Dr. Oppenheim: Ich muß mich gegen das Amendement Grumbrecht erklären. Es enthält erstens etwas Ueberflüssiges und zweitens etwas, was schon im Gesetze steht, nämlich im Schluß des § 3. Wie weit die Zwecke der Kassen gehen können, werden wir später bei diesem Gesetze zu beschließen haben. § 3 enthält das, was das Statut enthalten muß, ein großer Theil der übrigen Paragraphen, was das Statut enthalten kann. Was nach der Definition des Gesetzes dem Kassenzwecke nach zuwiderläuft, wird die Verwaltungsbehörde bei der Prüfung des Statuts eo ipso nicht zulassen. Man könnte ebenso gut beschließen, daß das Statut keine Abhandlung über die Unsterblichkeit der Seele enthalten darf. Ich halte somit das Amendement Grumbrecht für überflüssig.

Abg. Sonnemann kann sich dem Antrage Bebel nur durchaus anschließen. Das Mißtrauen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber wird in hohem Maße genährt, wenn den letzteren das unbedingte Recht der Vertretung im Vorstande dieser Kassen eingeräumt wird. Daß überhaupt mit dem Beitragsrecht der Arbeitgeber zu diesen Kassen häufig der größte Mißbrauch getrieben wird, sei unbestreitbar.

Bundeskommissar Geh Rath Nieberding: Der Vorredner scheint anzunehmen, daß mit Beibehaltung der betreffenden Bestimmung in Nr. 5 die Zuschuß leistenden Arbeitgeber unbedingt, auch gegen ihren Willen, im Vorstande vertreten sein müssen. Das ist unrichtig; es kann nach § 3 der Zuschuß leistende Arbeitgeber erklären, daß er auf dies Vertretungsrecht verzichte.

Abg. Bebel: Thatsächlich wird es, wenn die Nr. 5 unverändert bestehen bleibt, doch stets darauf hinauskommen, daß der Arbeitgeber im Vorstand dieser Kassen vertreten ist. Kein Arbeitgeber wird sich verpflichten, einen bestimmten Beitrag in die Kasse zu zahlen, wenn er nicht das Recht der Vertretung im Vorstand, das er nach Nr. 5 verlangen kann, eingeräumt erhält. Wird diese Vorlage Gesetz, so werden wir es erleben, daß bei allen bestehenden Kassen die Fabrikanten die ersten sind, welche die Kassen umändern, um sich in den Besitz des ihnen hier gewährten Rechtes zu setzen.

Abg. Grumbrecht: Mein Antrag ist eine durchaus nothwendige Ergänzung zu § 3. Wird derselbe nicht angenommen, so könnten als Bedingungen der Aufnahme halbabsurde Bestimmungen in die Statuten gesetzt werden, wie z. B. Aufnahme kann nur der finden, der sich zum Atheismus bekennt, oder der anerkennt, daß jeder Arbeiter, dessen Lohn verkürzt wird, das Arbeitsverhältniß zu kündigen habe. Wird ein solches Statut der Verwaltungsbehörde vorgelegt, so könnte sie es nicht ablehnen, denn es widerspräche den Anforderungen dieses Gesetzes nicht. Ich kann nur dringend bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Berichterstatter Abg. Dr. Oppenheim: Dem Abg. Grumbrecht erwidere ich, wenn meine Beispiele nur die Absurdität tragen, so tragen die seinigen die Unsittlichkeit der Bedingung. Jedes seiner Beispiele könnte unter die Kategorie der conditio turpis fallen. Ich halte es in der That für unsittlich, ein Glaubensbekenntniß zur Bedingung von Geschäftsverhältnissen zu machen und so würden auch die Gerichte entscheiden. Er beruft sich auf die zweifelhafte Minorität in der Kommission, wäre er zugegen gewesen, so hätte er vielleicht nach Anhörung der Gründe mit der Majorität gestimmt. (Heiterkeit.) Den Herren Abgg. Bebel und Sonnemann gegenüber stehe ich natürlich auf dem Boden der Vorlage. Es ist Niemandem in diesem Hause eingefallen, auf das Gefühl der Humanität der Arbeitgeber zu spekuliren. Müßten wir das, so wäre es um die Industrie schlecht bestellt. Wir rechnen nicht auf die Humanität, sondern auf das wohlverstandene Interesse der Arbeitgeber. Bei dem vorigen Gesetze ist schon entschieden worden, daß die Arbeitgeber herangezogen werden können. Die §§ 16 und 20 dieses Gesetzes handeln von den Verpflichtungen und Rechten, nicht Vorrechten, an der Verwaltung theilzunehmen. Dort haben wir die Materie zu entscheiden. Fällt diese Entscheidung gegen die Kommissionsvorschläge aus, so haben wir rückwärts § 3 zu ändern. In Nr. 2 des § 3 wird auch der Austritt des Ausschusses gemeint, wie aus § 15 sich ergiebt. Ich hoffe, darin keinen Widerspruch zu finden und dadurch eine Unklarheit brevi manu abgewiesen zu haben. Bei der Abstimmung wird hierauf das Amendement Bebel abgelehnt, das Amendement Grumbrecht und mit dieser Modifikation des Paragraphen vom Hause angenommen.

Nach § 4 steht die Entscheidung über die Zulassung der Kasse der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 6 Wochen nach Einreichung des Statuts zu. Gegen die Versagung der Zulassung steht Rekurs zu.

Der Paragraph wird ohne Debatte angenommen.

§ 5, welcher den Kassen das Recht einer juristischen Person giebt, wird ohne Debatte genehmigt.

Die §§ 6 und 15 werden in der Diskussion zusammengefaßt. § 6 lautet: „Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung vor dem Vorstande erforderlich. Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Hierzu beantragt Abg. Heyl: „als 3. Alinea hinzuzufügen: Ingleichen darf ihnen die Betheiligung an solchen Gesellschaften oder Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, nicht zur Bedingung gestellt werden."

§ 15 lautet: „Der Ausschuß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zuläßig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden.

Hierzu beantragen:

1) Abg. Moufang: An Stelle des letzten Satzes zu sagen: „Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf eine Entschädigung aus den während der Jahre seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen."

2) Abg. Grumbrecht: In dem letzten Satze die Worte: „welche einer Kasse drei Jahre angehört haben" und das Wort: „mehr" zu streichen.

3) Abg. Duncker: in dem letzten Satze hinter den Worten „oder einem Vereine" einzuschalten: oder wegen Ausschließens oder Entlassens aus der Arbeitsstelle."

4) Abg. Bebel an derselben Stelle einzuschalten: „oder einer Fabrik"

Abg. Grumbrecht: Die Kommission hielt von Anfang an die §§ 6 und 15 der Regierungsvorlage für unannehmbar, man wollte im Gegensatz zu ihr in keiner Weise Vereine, Genossenschaften und Gesellschaften hindern, derartige Kassen ausschließlich für ihre Mitglieder zu gründen. Auf der andern Seite verfehlte man sich nicht, die Bedenken der Verbindung solcher Vereine mit Instituten, welche vermögensrechtliche Folgen haben. Bei den Versuchen, die Vorlage zu verbessern, kam man zuletzt darauf, den Ausschluß aus derartigen Vereinen nicht mit der Folge des Ausschlusses aus den mit ihnen in Verbindung stehenden Krankenkassen zu versehen. Daß man, wie die Kommission vorschlägt, nur diejenigen sichern will, der gerade 3 Jahre der Kasse angehört hat, ist ganz willkürlich. Das Beste wäre vielleicht den Ausgeschlossenen zu entschädigen. Dann müßte man aber jedenfalls dem freiwillig Ausgetretenen jede Entschädigung versagen, denn sonst könnte eine solche Bestimmung zur Erzwingung der Restituirung von Beiträgen mißbraucht werden. Mein Antrag bezweckt, eine Entscheidung über die hier vorliegende Prinzipienfrage herbeizuführen.

Abg. Bebel: Beschränkt schon der zweite Absatz des § 6 die Vereinsfreiheit in einer durch Nichts zu rechtfertigenden Weise, so verschlimmert das Amendement des Abg. Heyl die Sache noch viel mehr, denn was sind „politische Zwecke?" Nach einer kürzlich erlassenen Definition des Obertribunals ist jeder Verein, der sich um öffentliche Angelegenheiten bekümmert, ein politischer. Was sind wiederum „öffentliche Angelegenheiten?" Eine zur Absendung einer Petition oder eines Protestes an den Reichstag wegen einer befürchteten oder eingetretenen reaktionären Anwendung dieses Gesetzes seitens der Regierung einberufene Versammlung kann nach der Definition des Obertribunals als ein politischer Verein betrachtet werden. Diese Definition ist eben beliebig dehnbar. Der Antrag Heyl trägt den Charakter des Klassenhasses an sich, und wären wir Diejenigen, die die Massen nur aufhetzen wollen, wir müßten seine Annahme wünschen, denn eine bessere Waffe könnte uns nicht in die Hand gegeben werden; auch der einfältigste Arbeiter würde einsehen, daß ihm hier einseitig ein Unrecht zugefügt wird. Mein Amendement zu § 15 ist eine einfache Konsequenz der Kommissionsbeschlüsse, die dem begegnen sollen, daß ein Arbeiter beliebig an die Luft gesetzt wird, wenn er auch viele Jahre gearbeitet hat. Die neulich ausgesprochene Ansicht des Abg. Websky die Krankenkassen wären nur zur Hilfsleistung für den Augenblick bestimmt, und der Vergleich mit der Feuerversicherung trifft keineswegs zu, denn der Arbeiter kann jeder Zeit ausgeschlossen werden, ohne austreten zu wollen.

Abg Moufang: Ein Mitglied ohne Entschädigung auszustoßen, verletzt sein erworbenes Recht. Dieses bezweckt mein Antrag, einem Solchen, den man auszutreten gezwungen hat, dahin sein Recht zu wahren, daß ihm je nach der Dauer seiner Mitgliedschaft eine verhältnißmäßige Entschädigung zu Theil wird. Bei dem freiwilligen Austritt soll sie nicht eintreten. Etwas Wahres ist daran, daß die Krankenkassen von Vierteljahr zu Vierteljahr, von Jahr zu Jahr gelten, daß sie sich zu Neujahr eigentlich auflösen, um für das nächste Jahr von Neuem zusammenzutreten.

Abg. Heyl: Die Gefahr des Gesetzes liegt darin, daß es den politischen Vereinen wegen des Versicherungszwanges erleichtert wird, ihre Tendenz hinter der soliden Firma einer anerkannten Kasse zu verbergen und eine Arbeiterorganisation zu schaffen, die sonst nicht möglich wäre. Mein Amendement bezweckt zu verhindern, daß politische Vereine durch Ausschuß dissentirender Mitglieder und Wegnahme erworbener Rechte Strafmittel anzuwenden suchen. Da der Antrag Grum-

brecht zu § 15 diesen Schutz vielleicht noch wirksamer gewährt, so ziehe ich mein Amendement zurück.

Bundeskommissar Geh. Rath Nieberding: Die Regierungen beabsichtigen keineswegs mit Hilfe dieser Paragraphen jeder Assoziation der Arbeiter für ihre wirthschaftlichen Zwecke entgegenzutreten; im Gegentheil es werden diese Interessen, wenn die Assoziationen sich in den Grenzen der Gesetze halten und den sozialen Frieden nicht stören, mit Hilfe dieser Paragraphen ebenso, vielleicht besser als bisher erreicht werden. Wenn über die Beziehungen der beiden in Absatz 2 des § 6 der Vorlage enthaltenen Verbote zu einander Zweifel entstanden sind, so mag dies daher kommen, daß die beiden Bestimmungen sich theilweise allerdings decken. Man kann sagen, daß, wenn bestimmt ist, daß der einer Kasse Beitretende nicht gleichzeitig zum Eintritt in einen Verein gezwungen werden kann, eine solche Bestimmung auch das Verbot der Verpflichtung zu bestimmten Handlungen und Unterlassungen enthält, aber es giebt doch Fälle, in denen Zweifel darüber entstehen können, ob durch das Verbot der Verpflichtung zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen dasselbe erreicht hat, was durch das Verbot der Verpflichtung der Betheiligung an Gesellschaften erreicht werden soll. Bestimmt das Statut einer zu Unterstützungen von erkrankten Gesellen bestimmten Kasse, daß die Mitglieder verpflichtet sind, z B einem Turnverein beizutreten, so wird eine solche Bestimmung unzweifelhaft eine solche sein, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung steht. Bestimmt dagegen ein Statut, die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, dem Turnverein, der sie errichtet hat, beizutreten, so kann man zweifelhaft sein, ob das eine Verpflichtung zu einer Handlung sei, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung steht. Nach der Auffassung der Regierung muß auch das untersagt werden und dazu ist die allgemeine Bestimmung hinzugefügt, daß überhaupt ausgeschlossen sei, die Mitglieder der Kasse zur Betheiligung an Gesellschaften oder Vereinen zu verpflichten. Die Tragweite des von der Kommission gestrichenen Passus will also verhindern, die Vereine und Kassen absolut zu identifiziren. Der Praxis, daß Jemand, der einer von einem Verein gegründeten Kasse beitreten will, zurückgewiesen wird, wird durch die Annahme der Bestimmung vorgebeugt, daß der Grund der Zurückweisung stets angegeben werden muß und nicht darin bestehen darf, daß der Betreffende ablehnt, gleichzeitig jenem Vereine beizutreten. Eine solche Bestimmung würde diesen wohlthätigen Einrichtungen entgegengetreten und deshalb haben die Regierungen den Kassen in dieser Beziehung eine freie Bewegung gestattet in der Meinung, daß die materiellen Interessen der Kassen von selbst dahin führen werden, eine derartige mißbräuchliche Praxis zu verhindern. Es könnte auch ein Verein durch sein Statut seine Mitglieder verpflichten, ohne Ausnahme einer von ihm gegründeten Kasse beizutreten. Auch einer derartigen Einrichtung beugt die Regierungsvorlage vor. Die Fassung der Kommission ist zweifelhaft. Gilt das Verbot der Verpflichtung der Mitglieder, gewisse Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, nicht auch für einen mit der Kasse in Verbindung stehenden Verein, so ist es illusorisch, man wird einfach mit der Kasse einen Verein verbinden und das, was in das Statut der Kasse nicht aufgenommen werden darf, in das Statut des Vereins setzen. Ist aber der Sinn der Fassung der Kommission, es dürfen weder in dem Statut der Kasse, noch auch des zugehörigen Vereins die Mitglieder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen, welche nicht mit der Kasse in Beziehung stehen, verpflichtet werden, so ist es richtiger, die direkte und vollständige Fassung der Regierungen anzunehmen. Ich muß bestreiten, daß die Kassen nur in Verbindung mit Vereinen gedeihen können; das Zeugniß aller zugezogenen Sachverständigen und die kürzlich von dem preußischen Handelsministerium über die Kassen gegebene Uebersicht sprechen dagegen; die nicht in solchen Beziehungen stehenden Vereine sind gediehen, die anderen zurückgegangen. Das Amendement des Abgeordneten Grumprecht kommt der Regierungs-Vorlage allerdings entgegen, verhindert aber nicht die Ausübung eines Terrorismus gegen dissentirende Mitglieder in den Kassen. Man kann danach solchen das Leben so sauer machen, daß sie freiwillig austreten. Der Gedanke des Amendements des Abg. Moufang ist theoretisch ganz berechtigt, praktisch aber nicht ausführbar.

Abg. Schultze-Delitzsch: Ich muß den Auffassungen des Herrn Regierungsvertreters und den irrigen Interpretationen der Kommissionsbeschlüsse entgegentreten. Absatz 2 des § 6 ist unnöthig, denn die Mitglieder müssen vorher Vereinsmitglieder sein, um zur Aufnahme in die Kasse vorgeschlagen zu werden. Die arbeitenden Klassen müssen erst an das Vereinsleben gewöhnt werden, ehe sie das Recht der freien Kassenbildung richtig benutzen werden. Ich kenne verdienstvolle Krankenkassen, die sich nicht auf das Vereinswesen gründen, für diese brauchen wir aber kein Gesetz zu machen, da sie die Konzession ohnehin bekommen. Für mich ist die Ablehnung der Kommissionsfassung gleichbedeutend mit dem Verbot der freien Kassen im Ganzen. Die Bedingungen des § 15 sind in gewisser Weise berechtigt. Ich begreife ganz und gar nicht, welche größere Garantie denn noch die Bundesregierungen für den gesunden Kern und für die Tüchtigkeit der an den Kassen betheiligten Arbeiter verlangen und erwarten können, als diejenige, was die Gewerksvereinskassen, die seit langen Jahren mit segensreicher Wirksamkeit bestehen, thatsächlich geleistet haben? Sie haben lebensfähige Kassen errichtet und mit ihren sauer verdienten Spargroschen sich das Fundament gegeben, wodurch sie die ganze Gesellschaft von den traurigen Pflichten entlastet haben, die nothwendig da eintreten müssen, wo keine solche Kassen existiren. Was die Kassen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei betrifft, so unterliegen auch sie der öffentlichen Rechnungslegung und müssen zu den Zwecken der Krankenpflege verwendet werden. Mehr kann man nicht verlangen. Man bricht mit dem Prinzip der Selbsthilfe die Stütze der Sozialdemokratie, welche auf die Zeit der Arbeitslosigkeit spekulirt. Für mich und meine Freunde ist die Verwerfung des § 6 gleichbedeutend mit der Verwerfung der in so glücklicher Weise begonnenen Hilfskassen und wir würden eine Einlenkung in diesen Pfad lebhaft bedauern. Hören wir auf die von der Regierung bisher so protegirten auf dem Prinzip gesunder Selbsthilfe beruhenden Bestrebungen der Arbeiter zu unterstützen, so machen wir die preußischen Gewerksvereinskassen todt und Preußen ist mehr als die Hälfte des ganzen Deutschland. Die Remedur gegen einen solchen Schlag würde der preußische Landtag zu schaffen haben, während der Reichstag die partikularen Gesetzgebungen in richtige Bahnen lenken sollte, und eine solche Remedur erwarte ich eventuell vom preußischen Landtage. (Beifall links.)

Abg. Jacobi wendet sich gegen die Ausführungen des Bundeskommissars. Der Anschluß an den Verein sei der allein richtige Boden für das Hilfskassenwesen, da die bestehenden Hilfskassen eben dem Vereinsleben ihren Aufschwung verdanken. Sollte die Erfahrung lehren, daß man mit dem Vorschlag der Kommission wirklich auf eine gefährliche Brücke getreten sei, so würde in der nächsten Session immer noch Zeit zu einer Abänderung des Gesetzes sein.

Abg. Westermayer ist ebenfalls gegen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, deren § 6 nach dem Urtheil der gewiß konservativen lutherisch-evangelischen „Kirchenzeitung" den Stempel des schwärzesten Konservatismus trägt und zweifellos dazu beitragen müßte, die freien Kassen zu vernichten.

Abg. Thiel bekämpft vorzüglich das Amendement Grumbrecht, was die Disziplin der freien Vereine, damit aber diese Bildungen selbst unterbilden und den sozialen Konflikt nur verschärfen müsse.

Abg. Duncker empfiehlt sein Amendement, welches sich von dem Bebel'schen nur durch die bessere redaktionelle Fassung unterscheidet, auf dem Boden der Kommissionsvorschläge steht und diese nur in zweckmäßiger Weise ergänzt, während das der Regierungsvorlage am nächsten stehende Amendement Grumbrecht bei allen Arbeitern die Empfindung schneidenden Unrechts und ungleicher Behandlung gegenüber den Arbeitgebern hervorrufen müsse. Eventuell sei immer noch dem Amendement Moufang der Vorzug zu geben, sofern sich eine Fassung dafür finden lasse, welche dem Richter einen bestimmten Anhalt bezüglich der Höhe des von dem Ausgeschlossenen zu beanspruchenden Schadenersatzes giebt. Die §§ 3, 6 und 15 der Regierungsvorlage würden im Zusammenhange den Staatsanwälten die beste Handhabe gegen das Vereinswesen geben, gleichzeitig aber den Vereinen die Mittel entziehen, eine gesunde Organisation herbeizuführen, welche es ihnen endlich ermöglicht, statt agitatorischer Zwecke, wirklich die Verbesserung ihres Looses zu erstreben.

Bundesbevollmächtigter Minister Dr. Achenbach: Die Ausdehnung der Debatte über die §§ 6 und 15 beweist, daß es sich hier um einen Kernpunkt des Gesetzes handelt, die verbündeten Regierungen können Ihnen die Versicherung geben, daß sie denselben nicht weniger ruhig erwogen haben, als dies in Ihrer Kommission und auch heute von Seiten des Reichstages geschehen ist. Es geziemt sich deshalb wohl, ruhig und rückhaltlos in aller Kürze die Gründe anzugeben, welche uns veranlassen, an der Fassung der Regierungsvorlage festzuhalten. Die Regierungen sind nicht weniger als Sie bestrebt, das Wohl der Arbeiter zu fördern, aber sie können sich daneben der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Gesetzgeber, der im Begriff steht, gewisse Kassen mit Privilegien auszustatten, sich zu fragen hat, wem er diese Privilegien ertheilt. Es kommt dazu, daß in demselben Gesetze die Arbeiter unter Umständen gezwungen worden, sich einer solchen privilegirten Kasse anzuschließen. Es fragt sich: wie sind diese Kassen beschaffen? Alle Gegner des § 6 erklären, das Kassenwesen sei die letzte Blüthe des Vereinswesens; werde es von letzterem abgetrennt, so unterbinde man damit so zu sagen seine Pulsadern. Sie verweisen auf das Mittelalter, in welchem das Kassenwesen nur im engsten Anschluß an korporative Verbände bestanden hat. Die Richtigkeit dieser Thatsache ist nicht zu bestreiten; aber es war auch nach damaligem Rechte gewissermaßen eingeführt in diese korporativen Verbände, z. B. die Zünfte und geistlichen Vereine. Wollte man hier dem Rechnung tragen, so hätte man keinen anderen Weg gehen dürfen als denjenigen, welchen der Abg. Schultze-Delitzsch vor einigen Jahren einschlagen wollte, als er seinen Entwurf eines Vereinsgesetzes einbrachte. Die Kommission dieses Hauses, welche sich mit demselben beschäftigte, gelangte zu dem Resultate, daß man politischen und anderen Vereinen, die agitatorische Zwecke verfolgen, z. B. Strikevereinen, die Rechte einer juristischen Person nicht zuerkennen dürfe. Was wäre nun das Resultat der Beschlüsse Ihrer Kommission? Indem die Kasse zur juristischen Person erklärt wird, erhält immanent der mit ihr in Verbindung stehende Verein juristische Persönlichkeit und zwar ohne jede Prüfung seiner Organisation und seiner Zwecke. Aber das ist noch nicht das Gefährlichste. Sie zwingen zugleich den Arbeiter, einem solchen Vereine beizutreten, ohne ihm die Möglichkeit des Wiederaustritts zu gewähren. In der heutigen bewegten Zeit wird man, auch wenn man von jedem Parteistandpunkte absieht, nicht bestreiten, daß das heutige Vereinswesen Auswüchse nachweist, die die unbedingteste Verurtheilung verdienen, und welche durch die Kommissionsbeschlüsse in die Lage kommen würden, die Privilegien des Gesetzes auszubeuten. Es wäre eine klägliche Rolle, wenn der Staat einer solchen Eventualität waffenlos gegenüber stehen sollte. Es wäre demgemäß unter Umständen ein verhängnißvoller Schritt, den Vorschlägen ihrer Kommission zu folgen, ganz abgesehen davon, daß der Zwang zum Beitritt der Freizügigkeit widerspricht und auf den Arbeiter einen Druck ausübt, nicht unähnlich dem Gebundensein an die Scholle. Wenn Sie die Regierungsvorlage mit Ruhe prüfen, so werden sie finden, daß den verbündeten Regierungen nichts mehr fern gelegen hat, als der freien Entwickelung des Vereinswesens entgegenzutreten, oder die Interessen zu gefährden, für welche der Abgeordn. Duncker so eben mit solcher Lebhaftigkeit eingetreten ist.

Abg. Dr. Haenel: In dem Augenblick, wo es zulässig ist, gegen den Willen eines Vereins bestimmte Mitglieder seiner Kasse zuzuführen, würde in der That der alte Zusammenhang zwischen Verein und Kasse und alle die segensreichen daraus hervorgegangenen Wirkungen zerstört werden. Hier, wo es sich um Krankenbeiträge, um Leistungen von geringem Umfange handelt, bedarf vor Allem des helfenden Bandes der Vereinsmitglieder; lassen Sie, wie es die Regierungsvorlage will, an dessen Stelle den privatrechtlichen Egoismus treten, so sprengen Sie damit jenes Band überhaupt. Sie ignoriren das genossenschaftliche Prinzip, welches in den Mitgliedern der Arbeiterklasse den Sinn für Ordnung und Ueberlegung erziehen soll.

Abg. Bebel weist auf den Widerspruch hin, der darin liege, daß man durch die Regierungsvorlage die Arbeiter vor dem Terrorismus der sozialdemokratischen Vereine schützen wolle, während die Petitionen aller Arbeiter ohne Unterschied der Parteistellung gegen einen solchen Schutz protestiren. Die Bestimmungen der Strafgesetznovelle habe das Haus mit großer Majorität in allen denjenigen Punkten abgelehnt, wo nicht das Bedürfniß einer Aenderung auf Grund thatsächlicher Erfahrungen nachgewiesen war. Im vorliegenden Falle beschränke sich die Regierung ohne auch nur einen Schatten von Thatsachen anführen zu können, in den Motiven auf die allgemeine Bemerkung, daß die Betheiligung an Arbeitseinstellungen &c. erpreßt werden „könnte." Mit einer solchen Art von Begründung komme man freilich zu wunderlichen Konsequenzen (Sehr richtig! links); auf solchem Wege provozire man muthwillig die Arbeiterklassen. Wenn man diesen ein so offen ausgesprochenes Mißtrauen entgegentrage, so dürfe man sich nicht darüber wundern, wenn die Arbeiterklassen der Regierung kein Vertrauen zeigen, denn Mißtrauen erweckt Mißtrauen. Nicht in einseitigem Partei Interesse, sondern im Interesse aller Arbeiter wünsche er eine Besserung der Vorlage, denn für die Sozialdemokratie sei das schlechteste Gesetz das beste.

Handelsminister Dr. Achenbach weist darauf hin, daß es der Regierung unmöglich sei, bestimmte Thatsachen zur Motivirung ihrer Vorlage anzuführen, da es sich de lege ferenda handele, man also über die Folgen einer künftigen Gesetzgebung immer nur Vermuthungen aufstellen könne, die sich auf Erfahrungen auf anderen Gebieten stützen. Ein Mißtrauen gegen die Arbeiter hege die Regierung nicht, wohl aber ein berechtigtes Mißtrauen gegen deren Führer.

Referent Dr. Oppenheim: Ich kann nicht zugeben, daß der Regierungsvertreter das Schicksal des Gesetzes von der Annahme des § 6 der Regierungsvorlage abhängig gemacht hat, und ich muß zugeben, daß die von demselben geübte Interpretation dieses Paragraphen mich und viele andere Kommissionsmitglieder ihrer Elastizität wegen überrascht hat. Es läßt die Fassung der Regierungsvorlage so viel Auslegungen zu, daß ein Theil derselben auch unter die unsrige fällt. Wenn die Regierung unserem Antrage gegenüber etwas Bestimmtes will, so kann sie es noch in dritter Lesung formuliren. So sehr ich die sympathischen Aeußerungen des Ministers Achenbach über die Vereinsbestrebungen anerkenne, so weiß ich doch nicht, welche Vereine er für berechtigt hält, welche nicht. Eine Lücke haben auch wir in dem Mangel eines Vereinsgesetzes gefunden, und wenn wir Zeit hätten, mit dem Hülfskassengesetz zu warten, so wäre es allerdings ersprießlich, erst das Vereinsgesetz zu machen. Der Minister hat vor der Vereinsbildung deshalb gewarnt, weil sie die Freizügigkeit beschränke(— aber die Tendenz der Vereinsbildung geht dahin, die Freizügigkeit aufrecht zu erhalten und die Lokalisirung der Kassen zu verhindern. Wenn der Herr Bundeskommissar sich gegen unsere Fassung des § 6 auf das Gutachten eines Versicherungstechnikers beruft, welcher erklärt hat, daß diese oder jene Vereinskasse nicht solvent sei, so beweist das gar nichts, denn darin sind die Versicherungstechniker ziemlich einig, keine Kasse ohne Weiteres für solvent zu erklären. Die Lebensfähigkeit hängt ab von dem in ihnen herrschenden genossenschaftlichen Geist; tödten Sie diesen, so machen Sie die Kasse insolvent. Daß die Innungskassen nicht solvent sind, ist nichts Neues. Die Innungskassen, meistens Zwangskassen, haben sich überlebt, wollen wir lebensfähige Bildungen abwarten, so müssen wir diese der gegenwärtigen Weltordnung mehr anpassen. Wenn der Abg. Bebel auf die Ablehnung der Strafgesetznovelle hingewiesen hat, so bemerke ich, daß das Haus die Bestimmungen derselben nicht abgelehnt hat wegen Mangel an Beweisen für die Nothwendigkeit einer Hülfe gegen die sozialistischen Agitationen, sondern weil wir von solchen „Altweiberrezepten" keine Hülfe erwarteten. Dasselbe ist auch hier der Fall. Von dem Verbieten der Vereine können Sie gewiß keine Hülfe erwarten, sondern Sie müssen die Dinge großartiger fassen. Geben Sie freien Spielraum und seien Sie überzeugt, daß die sozialistische Partei bei allen Hülfskassen Deutschlands eine verschwindende Minorität bildet.

Bei der Abstimmung wird hierauf der § 6 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, und sodann nach Ablehnung des Amendements Moufang (dafür das Zentrum und die Sozialisten) und des Amendements Duncker (dafür die Fortschrittspartei, das Zentrum und die Sozialisten) der § 15 mit dem Amendement Grumbrecht angenommen. Die Annahme des Amendements Grumbrecht erfolgte bei Zählung mit 121 gegen 120 Stimmen und das Amendement Bebel war zu Gunsten des Amendements Duncker zurückgezogen.

Die Berathung wendet sich hierauf dem § 7 zu, welcher von dem Beginn des Rechtes auf Unterstützung und vom Ausschluß der Unterstützung handelt.

Nach den die Kommissionsbeschlüsse befürwortenden Bemerkungen des Referenten vertagt jedoch das Haus um 4¼ Uhr die weitere Debatte bis Abends 7½ Uhr.

Parlamentarische Nachrichten.

* In der letzten Montagssitzung des Reichstages wendete sich in der Debatte über die Hülfskassengesetze der Abg. Dr. Oppenheim mit einigen kurzen Bemerkungen gegen die Ausführungen des Abg. Westermayer, welcher ihm, unter Anführung aller seiner früheren, gegen den Kassenzwang gerichteten Schriften den Vorwurf der Inkonsequenz gemacht hatte, weil er jetzt für die Vorlage eintrete. Abg Dr. Oppenheim lehnte diesen Vorwurf ab, indem er darauf hinwies, daß man gerade durch die Annahme des Gesetzentwurfs die freien Kassen rette, während bei Hinfälligkeit der Vorlage nur die Zwangskassen übrig blieben. Diese letzte Argumentation tragen wir als Ergänzung unseres Berichtes hiermit nach.

* Von dem Präsidenten v. Forckenbeck wurde in der Sitzung vom 1. Februar eine von dem Abg. Liebknecht an dem Entwurf der Strafgesetznovelle geübte Kritik als ungehörig genügt. Nach dem stenographischen Bericht lauten jene Aeußerungen: „Abg. Liebknecht: Sie selbst haben ja soeben jene schmachvolle (nicht „unwürdige" wie unser Bericht angab) Gesetzesvorlage zurückgewiesen, welche die Gesinnung zum Verbrechen stempeln wollte... Präsident: Der Ausdruck „schmachvolle Gesetzesvorlage", gegenüber einer Vorlage des Bundesrathes gebraucht, ist nicht in der Ordnung."

* Eine Anzahl Juristen des Reichstags hat sich dahin verständigt, die in der zweiten Lesung der Strafrechtsnovelle abgelehnten §§ 4 und 5 in folgender veränderter Fassung wieder einzubringen: „§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch können nach den Strafgesetzen des deutschen Reiches verfolgt werden: 1. ein Deutscher oder Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist; 2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; 3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine nicht unter Nr. 1 und 2 fallende Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder als ein nach den Abschnitten 10, 12 16—23, 26 des zweiten Theiles strafbares vorsätzliches Vergehen zu betrachten ist; 4. ein Deutscher, welcher im Auslande eine nicht unter die Nr. 1, 2, 3 fallende Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Vergehen zu betrachten und durch die Gesetze des Ortes, an dem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist; 5. ein Ausländer, welcher im Auslande eine der unter Nr. 3, 4 fallenden Handlungen gegen einen Deutschen begangen hat. In den Fällen Nr. 3, 4 tritt die Verfolgung auch dann ein, wenn der Thäter bei Begehung der That noch nicht Deutscher war. — § 5. Wenn in den Fällen des § 4 Nr. 3 der Thäter bei Begehung der That noch nicht Deutscher war und die Handlung nicht gegen einen Deutschen begangen ist, oder wenn ein Deutscher oder Ausländer eine der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Handlungen begangen hat, so ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist. Auch bleibt in diesen Fällen die Verfolgung ausgeschlossen, wenn 1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen; 2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen; oder 3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 3. Februar.

— Wie verlautet, ist ein Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Reserven- &c. Mannschaften ausgearbeitet worden und hat die Vorstation durchlaufen, wird aber wegen des nahe bevorstehenden Schlusses des Reichstages nicht mehr in der laufenden Session zur Vorlage an denselben gelangen. Dagegen soll, wie versichert wird, in den nächsten Tagen dem Reichtage noch ein Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlußfassung zugehen, durch welchen gleichwie die Justizkommission, auch die Konkurs-Ordnungs-Kommission für permanent bis zur Eröffnung der nächsten Session erklärt werden soll. Die Mitglieder der Konkurs-Ordnungs-Kommission sollen jedoch keine Remuneration für ihre Thätigkeit erhalten. Diesem Gesetzentwurf liegt, wie die „Voss. Ztg." ausführt, ein eigentliches sachliches Bedürfniß nicht zu Grunde, denn die zweite Lesung der Konkursordnung kann sehr wohl auch bis zur nächsten Session aufgeschoben und sodann in wenigen Tagen erledigt werden; dagegen zwingen formale Gründe zu einer Permanenz-Erklärung der Konkursordnungs-Kommission, da dieselbe bis zum Schluß der gegenwärtigen Session den Entwurf nicht erledigen und somit die bisherige Berathung des Entwurfs nutzlos wird. Denn die vom Reichstage zu Beginn der nächsten Session zu erwählende neue Kommission würde, selbst wenn sie aus denselben Mitgliedern bestände, welche der zeitigen Kommission angehören, die Berathung des Entwurfs ganz von Neuem wieder beginnen müssen. Die Kommission wird demnach, da voraussichtlich der Reichstag ihrer Permanenzerklärung seine Zustimmung geben wird, im Laufe nächsten Tage und sodann vielleicht kurz vor Wiederbeginn der nächsten Session die Vorberathung des Konkursordnungs-Entwurfs beendigen.

— Auf den Vorschlag ihres Vorsitzenden, des Geh. Oberregierungsraths v. Möller, hat die Delegirtenkonferenz der Seeuferstaaten, oder wie der „Reichsanzeiger" sagt, die Kommission für das Untersuchungsverfahren bei Seeunfällen beschlossen, über den Gang und die Ergebnisse ihrer Berathung Stillschweigen zu beobachten, unter dem Vorbehalte einer offiziellen Berichterstattung nach dem Abschluß der Berathungen.

— Wie wir aus der „Hess. M.-Ztg." ersehen, hat die königliche Regierung zu Kassel jedem derjenigen Zähler, welche für ihre desfallsige Bemühung bei der Volkszählung am 1. Dezember 1875 Entschädigung beansprucht haben, eine Vergütung von je 5 Mark bewilligt.

Dresden, 31. Januar. Vor längerer Zeit verlautete von einem sehr starken Exzeß, welchen sich der Premierlieutenant v. Schönewede habe zu Schulden kommen lassen. Nach dem „Dresd. Anz." ist nun der Genannte in Folge einer Entscheidung des Königs aus dem Heere ausgeschieden.

Rom, 31. Januar. Die „Nuova Torina" schreibt Folgendes: „Wir wissen aus bester Quelle, daß der deutsche Botschafter Baron Keudell offiziell von der italienischen Regierung die Auslieferung des Grafen Arnim, der, wie man weiß, sich nach Florenz geflüchtet, verlangt hat. Die Regierung hat darüber das Gutachten

des Staatsrathes eingeholt, welcher darauf antwortete, daß man in die Auslieferung nicht einwilligen könne, da es sich in diesem Falle nur um eine Verurtheilung politischen Charakters handle." — Die Enquete-Kommission für die Untersuchung der sicilianischen Zustände, welche, wie gestern telegraphisch gemeldet, ihre Rundreise auf der Insel beendet hat, hat sich, wie die „Gazetta di Palermo" mittheilt, dahin entschieden, zum Ausbau des Eisenbahnnetzes auf Sicilien, zu welchem die vom Parlamente bewilligten Summen nicht ausreichen, die Verwendung der Einkünfte solcher Wohlthätigkeits-Anstalten vorzuschlagen, welche ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 4 Februar.

Δ Der von dem alten und befestigten Grundbesitz des Landschaftsbezirk Gnesen präsentirte Kandidat von Brzeski auf Jabkowo ist auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen worden.

— Dem Oberpostrath Bauer, welcher zum 1. April d. J. in den Ruhestand tritt, ist als Anerkennung für seine langjährigen treuen Dienste der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

r. Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Posen haben aus Anlaß des bedeutenden Schadenersatzes, zu dem die Stadtgemeinde Posen auf Grund des sogenannten Tumultgesetzes vom 11. März 1850 für die von Tumultuanten am 22. März 1871 (Königs Geburtstag) verübten Zerstörungen verurtheilt worden ist, folgende Petition, betr. die Aufhebung jenes Gesetzes, an das Abgeordnetenhaus gerichtet, welche gegenwärtig behufs Anschlusses an die Magistrate zahlreicher anderer Städte übersendet wird:

„Hohes Haus der Abgeordneten! Durch einige rechtskräftige Erkenntnisse ist die Stadtgemeinde Posen verurtheilt worden, Schadenersatz zu leisten für diejenigen Zerstörungen, welche von Tumultuanten am 22. März 1871 gelegentlich der Illumination zur Feier von Königs Geburtstag verübt worden sind. — Die Motivirung des Richterspruchs erster Instanz, wonach die Gemeinde in Konsequenz des Gesetzes vom 11. März 1850 in Betreff des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens nur dann für ersatzpflichtig zu halten ist, wenn ihr eine Verschuldung bei der Abwehr des Schadens zur Last fällt, ist, wie die beigefügte Ausfertigung des Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts hierselbst, vom 15. Mai 1874, ergiebt, für ungerechtfertigt erachtet worden. — Das k. Ober-Tribunal hat die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, wie der Bescheid vom 15. Februar 1875 ergiebt, zurückgewiesen. — Die in dem oben allegirten Ausnahme-Gesetz unzweifelhaft liegende Härte giebt uns zu folgender Vorstellung Anlaß: Hervorgegangen ist das Gesetz aus der Initiative der ersten Kammer, deren Kommission die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Gesetzes angeblich nach dem Vorgange und Muster anderer Staaten, und bewogen durch bedauerliche Vorkommnisse in den Jahren 1848 und 1849 empfohlen hat. — Vorweg erlauben wir uns zu bemerken, daß die Paragraphen dieses Gesetzes bei der zweiten Kammer (vergl. die Verhandlungen de 1850, Seite 2959) in schneller Lesung, ohne Debatte, durchgegangen sind, weil an demselben Tage die Kammern geschlossen werden sollten. — Aus den ziemlich ausführlichen Diskussionen der ersten Kammer ist zu § 2 des qu. Gesetzes hervorzuheben das Amendement des Abg. Kisker, welcher, um eine Nichtverantwortlichkeit zu begründen, noch einschalten wollte: „Wenn die Gemeinde nachweist, Alles gethan zu haben, was in ihren und ihrer Mitglieder Kräften stand, um die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern." Dieser Verbesserungsvorschlag ist jedoch mit anderen leider abgelehnt worden. Was die Kommission der ersten Kammer damals behauptet und empfohlen hat, ist auch nur mit Einschränkung als richtig und zutreffend zu erachten. Sie vermuthete, daß das Gesetz einen sehr günstigen moralischen Eindruck hervorbringen und die Wohlgesinnten zum kräftigen Zusammenwirken behufs Unterdrückung eines jeden Auflaufs veranlassen würde, „zumal wenn man ihnen die geeigneten Mittel hierzu gewähre" Gerade in dieser letzteren Beziehung springt die Unbilligkeit des perfekten Gesetzes in die Augen, denn wie das Erkenntniß des kgl. Kreisgerichts hierselbst ausgeführt hat, mußte die versäumte polizeiliche Verhinderung auf die Haftpflicht der Gemeinde von Einfluß sein. „Wenn erweislich die Gemeinde nicht im Stande wäre", den Schaden zu verhindern, so fällt die Haftbarkeit fort. (cfr. Försters Theorie u. Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts, Band I. S. 536) Darüber, daß in Posen keine Zwangspflicht für die Gemeindemitglieder besteht, Tumultuanten entgegenzutreten, ja daß nicht einmal eine Befugniß existirt, bei solchen Gelegenheiten die Hilfe der Bürger aufzubieten, ist kein Zweifel. — Jenes Gesetz hatte, der Zeit seiner Entstehung nach, die Bürgerwehren oder Sicherheitswachen im Auge. In dem hier vorliegenden Falle war es der k. Polizei in Posen nicht gelungen, die Beschädiger aus einander zu treiben und fern zu halten Die Stadt selbst hatte keine Macht. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß eine große Anzahl Soldaten, in Verbindung mit der deutschen Bevölkerung, ihrem Unmuth Luft machte, weil die polnischen Gasthofbesitzer und Geschäftsinhaber an diesem festlichen Abend in unpatriotischer Weise mit dunkeln Fenstern demonstrirten. Die Kommune sollte aber nur dann haftbar sein, wenn sie nicht nachweist, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu hindern. Dies ist auch ein in der österreichischen Gemeindeordnung ausgesprochenes Prinzip. — Artikel I. der am 6. April 1848 vom Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg und Gotha gegebenen Verordnung lautet: „Wenn in einer Gemeinde bei einem Aufruhr oder überhaupt durch eine Mehrheit von Personen, die sich in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, öffentliches oder Privat-Eigenthum beschädigt wird, so sind sämmtliche Bürger schuldig, den Schaden mittelst einer zum Theil nach Köpfen, zum Theil nach Maßstab der direkten Steuern zu machenden Umlage (von der nur die Beschädigten selbst frei bleiben) zu vergüten. Die Haftpflicht der Gemeinde hat also auch hier zu einer Voraussetzung die, daß die Stadtgemeinde auch die Polizei-Obrigkeit des Ortes ist, ein Umstand, welcher, wie oben ausgeführt worden, aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit volle Beachtung verdient. — Ferner ist in Braunschweig vom Tumultgesetz folgende Bestimmung auch in die Städteordnung übergegangen, nachdem der Grundsatz: den bei einem Auflauf entstandenen Schaden ersetzen zu müssen, aufgestellt worden ist (§ 170. VIII. Abschnitt): „Wenn die zusammengerottete Menge, durch welche der Auflauf veranlaßt wird, nicht aus Mitgliedern der Gemeinde besteht, sondern erweislich aus anderen Orten hergekommen ist, und die Einwohner der Gemeinde außer Stande waren, die Beeinträchtigung des Eigenthums zu verhindern, so findet § 168 auf die Gemeinde, in welcher die Beeinträchtigung verübt ist, keine Anwendung § 173. Würde der Betrag der zu zahlenden Entschädigungen für einzelne Gemeinden unverhältnißmäßig hoch ausfallen, so soll denselben, falls sie bei der Staatsbehörde nachzuweisen vermögen, daß sie nicht im Stande gewesen sind, den Schaden abzuwenden, aus Staatsmitteln thunlichst zu Hilfe gekommen werden" Das erste Erkenntniß, welches einer milderen Auffassung jenes Ausnahmegesetzes Geltung verschaffen wollte, ist jedoch beseitigt; und nachdem in einer Sache bereits der Schadensanspruch seitens der Stadtgemeinde Posen bezahlt ist, so sehen die gehorsamst Unterzeichneten sich veranlaßt, die gesetzgebenden Faktoren anzugehen, das hohe Haus wolle demnach die Härten der preußischen Gesetzgebung, welche aus §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 entspringen, sei es durch Antrag auf Aufhebung des Gesetzes überhaupt, sei es durch zweckentsprechende Amendirung des § 2 nach Maßgabe des im Eingang dieser Petition Vorgetragenen geneigtest beseitigen."

Beigefügt ist dieser Petition das Erkenntniß des hiesigen königl. Appellationsgerichtes vom 15. Mai 1874, durch welches das Erkenntniß des kgl. Kreisgerichtes zu Posen vom 25. Oktober 1871 dahin abgeändert worden ist, daß Verklagte (die Stadtgemeinde Posen) schuldig, den dem Kläger (damaligen Hotelbesitzer Oehmig) am Abend des 22. März 1871 im Gebäude des Hotel de France durch Werfen, Schlagen und Stoßen mit Steinen an dessen Mauern, Fenstern und Thüren ꝛc. zugefügten Schaden zu ersetzen und die Sache zur Feststellung der Höhe des Schadens und behufs anderweiter Entscheidung über den Kostenpunkt in die erste Instanz zurückzuweisen, von den Kosten der zweiten Instanz aber die gerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, und die außergerichtlichen gegen einander aufzuheben.

— **In Pawlowo** (Kr. Gnesen) hielt am 29. v. M. der Distrikts-Kommissarius von Schwarzenau (Cierniejewo) auf Requisition der Staatsanwaltschaft zu Gnesen eine Haussuchung bei dem Propste Dr. Wartenberg ab, deren Zweck die Auffindung des Konzepts jener Rede war, welche der genannte Geistliche am 16 v. M. in der Volksversammlung zu Schwarzenau gehalten hatte. Das Konzept der Rede wurde nicht gefunden, nur dasjenige der Resolution die von der Volksversammlung angenommen worden war.

— **In Bromberg** hat das schwedische Damen-Quartett für den 5. v. M. ein Konzert angekündigt.

= **Fraustadt,** 3. Februar. [Unser Abgeordnete zum Reichstage,] Herr von Puttkammer, soll ersucht worden sein und sich bereit erklärt haben, den Wählern einen Rechenschaftsbericht über seine bisherige Thätigkeit zu erstatten. So sehr wir uns Glück wünschen können, durch eine Kapazität wie Herrn von Puttkammer vertreten zu sein und so lebhaft wir wünschen, daß derselbe seinem alten Wahlkreise erhalten bleibe, würde ein Besuch des Herrn Abgeordneten sehr am Platze sein um gewissen Elementen gegenüber den Vorwurf zu widerlegen: Herr von Puttkammer kümmere sich zu wenig um die Interessen des Kreises und um seine Wähler. Andeutungen dieser Art sind mehrfach gemacht worden und würden bei der neuen Wahl-Kampagne vielleicht in's Gewicht fallen schwachen Leuten gegenüber, die von ihrem Abgeordneten „doch auch etwas haben wollen"

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin**, 3. Februar. In Folge der gestrigen Lizitation sind die 13,650,000 M. Stamm-Prioritäts-Aktien der Oels-Gnesener Bahn zum Course von 31 pCt. in andere Hände übergegangen. Die „B. B. Ztg." bemerkt dazu: Es dürfte sich hierbei freilich wohl zunächst nur um eine sogenannte formelle Schiebung handeln, so daß das hiermit zusammenhängende Geschäft über kurz oder lang voraussichtlich von Neuem an den Geldmarkt herantreten wird.

** **Ein klerikales Falliment.** Das „Echo der Gegenwart" schreibt aus Aachen vom 28. Januar: Die von dem Kaplan Cronenberg, dem Gründer des Arbeitervereins zum h. Paulus, in's Leben gerufene „Baugesellschaft für die Arbeiterwohnungen, eingetragene Genossenschaft", ist durch Urtheil des hiesigen Handelsgerichtes vom gestrigen Tage in Fallitzustand erklärt und der Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung provisorisch auf den 1. Januar festgestellt worden.

** **Paris**, 3. Februar. Bankausweis:

Zunahme.		
Baarvorrath	19,668 000	Frcs.
Gesammt-Vorschüsse	846 000	"
Notenumlauf	19,943,000	"
Abnahme.		
Portef. der Hauptb. u. d. Filialen	8.415,000	"
Guthaben des Staatsschatzes	18 075,000	"
Laufende Rechn. der Privaten	4,958,000	"

** **London**, 3. Februar. Bankausweis.

Total-Reserve	10,169 471	Pfd. St.,	Abnahme	310,291	Pfd. St.
Notenumlauf	27,185,980	"	Zunahme	419,395	"
Baarvorrath	22 355,451	"	Zunahme	109,104	"
Portefeuille	17,708,170	"	Zunahme	587,847	"
Guth. d. Priv.	18,402,786	"	Abnahme	760.337	"
do. d. Staats	5,126 610	"	Zunahme	300,155	"
Notenreserve	9,313,180	"	Abnahme	308,950	"
Regierungssicherheiten	13 887,274	"	Abnahme	701 686	

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 42⅝ pCt.
Clearinghouse-Umsatz 125 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Abnahme 25 Mill.

Vermischtes.

* **Von der Weichsel,** 1. Februar. [Befürchtung vor Hochwasser.] Aus der Gegend an der oberen Weichsel laufen sehr beunruhigende Nachrichten ein. Man fürchtet allgemein eine große Ueberschwemmung, denn in den Karpathen liegt so tiefer Schnee, wie die ältesten Leute sich keines ähnlichen erinnern. (Br. Z.)

* **Der dänische Lieutenant Anker,** von der Insel Bornholm gebürtig, welcher die Düppeler Schanze Nr. 2 so heldenmüthig vertheidigte, ist am 29. Jannar, 38 Jahre alt, gestorben. Die Gestalt Ankers ist bekanntlich in den Reliefs des berliner Siegesdenkmals angebracht. (N. Pr. Z.)

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Pest, 3. Februar. Die Beerdigung Deak's hat heute unter allgemeiner Betheiligung stattgehabt. Neben zahllosen Deputationen aus dem Lande und Theilnehmern aus allen Klassen der hiesigen Bevölkerung wohnten der Erzherzog Josef und die Erzherzogin Klotilde, sowie der Generaladjutant des Kaisers, Baron Mondel, der Trauerfeierlichkeit in Person bei. Der Präsident des Unterhauses, Ghyczy, hielt am Sarge des Verstorbenen eine ergreifende Grabrede.

Paris, 2 Febr. Wie die „Agence Havas" erfährt, werden die Fraktionen der Linken in der morgenden Sitzung der Permanenz-Kommission keine Anfrage an die Regierung bezüglich der jüngst stattgehabten Senatorenwahlen richten, da sie alle hierauf bezüglichen Interpellationen erst in der neuen Deputirtenkammer einbringen wollen. — In mehreren Departements sind den Ministern Buffet und Dufaure Kandidaturen bei den demnächstigen Deputirtenwahlen angeboten worden. — Wie der „Agence Havas" aus Rom gemeldet wird, hat der Papst gestern Abend den Kardinal Hohenlohe in Audienz empfangen.

Kopenhagen, 2. Februar. Bei der heute in Nestved stattgehabten Wahl zum Folkething, welche sehr erregt verlief, wurde der Kandidat der Linken, Rechtsanwalt Leth, wie 1247 Stimmen gewählt. Der Kandidat der Rechten, Bürgermeister Rump, erhielt 340 und der von den Sozialdemokraten aufgestellte Kandidat Gellff 75 Stimmen. — Die Prinzessin von Wales ist heute Abend 8 Uhr von hier abgereist. Sämmtliche Mitglieder der königlichen Familie begleiteten die Prinzessin nach Korsör. Von dort begiebt sich die Prinzessin, vom Könige begleitet, auf dem Postdampfer „Freya", welcher von dem Panzerschiff „Absalon" eskortirt wird, nach Lübeck.

Belgrad, 2. Februar. Die Session der Skupschtina ist heute Nachmittag durch ein vom Ministerpräsidenten verlesenes fürstliches Dekret geschlossen worden.

Newyork, 2. Februar. An der atlantischen Küste hat ein furchtbarer Sturm gewüthet, durch den die Verbindung zwischen Newyork und Washington zeitweilig unterbrochen war. Die angerichtete Verwüstung ist außerordentlich bedeutend. — Die von hiesigen Zeitungen gebrachte Nachricht von dem Einrücken cubanischer Insurgenten in Cienfugos wird von amtlicher Seite als unbegründet bezeichnet.

Washington, 2. Februar. Das Repräsentantenhaus hat das zu der Verfassung beantragte Amendement, nach welchem derselbe Präsident der Vereinigten Staaten nicht zum zweiten Male wählbar sein soll, mit 144 gegen 106 Stimmen abgelehnt.

Berlin, 4. Februar. Der Reichstag vollendete in der gestrigen Abendsitzung die zweite Lesung des Hilfskassengesetzes. Bei den Paragraphen 7 und 25 wurde die Regierungsvorlage ganz, bei § 27 theilweise wieder hergestellt; § 35 wurde gestrichen, das Uebrige nach den Kommissionsanträgen genehmigt. Vizepräsident Haenel theilte mit, daß Präsident v. Forckenbeck telegraphisch in die Heimath gerufen worden sei.

Paris, 4. Februar. Die Alfonsisten halten Lesacca Echular besetzt, die Carlisten Vera. Die Brückenverbindung zwischen den Bidassoaufern ist durch die Carlisten aufgehoben.

Versailles, 4 Februar. Die Permanenzkommission beschloß, am 24. Februar wieder zusammen zu treten und die Formalien festzustellen, unter welchen die Uebertragung der Gewalten der Nationalversammlung an die neuen Kammern erfolgen soll.

Berlin, 4. Februar. Die Reichsbank setzte den Wechseldiskont auf vier und den Lombardzinsfuß auf fünf Prozent herab.

(Privatdepesche der Posener Zeitung.)

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 3. Februar. Getreide-Börse. Wetter: milde Luft, Nachtfrost. Wind: W.

Weizen loco wurde heute wieder schwach zugeführt. Käufer blieben aber unlustig zum Kaufen wegen des geringen Angebots und sind nur 90 Tonnen zu kaum behaupteten Preisen gehandelt. Bezahlt ist für Sommer- 130 Pfd. 182 M., 134 Pfd. 183 M., blauspitzig 126 Pfd. 180 M., glasig 125 Pfd. 192. 126/7 Pfd. 194, 129, 130 Pfd. 196, 197 M., hellbunt 129 Pfd. 198, 199 M., hochbunt glasig 130, 131 Pfd. 202, 203 M. per Tonne. Termine sehr ruhig. April-Mai 199 M. bez., Mai-Juni 200 M. G., Juni-Juli 203 M. G. Regulirungspreis 194 M.

Roggen loco unverändert. 125 Pfd. 149 M., 126 Pfd. 152 M. per Tonne bezahlt. Umsatz 10 Tonnen. Termine still, April-Mai 145 M. Br., Mai-Juni inländischer, 150 M. bez. Regulirungspreis 144 M. — Gerste loko große 108/9 Pfd. 140 M., bessere 113/4 Pfd. 155 M. per Tonne bezahlt. — Erbsen loko Mittel- 158 M. per Tonne bezahlt. — Wicken loko galizische, 205 M. per Tonne bezahlt. — Spiritus loko heute nicht gehandelt, 43½ M Br., 43 M. G.

Bradford, 3. Februar. Wolle und Wollenwaaren. Wolle matter, Preise nominell, wollene Garne ruhig, wollene Stoffe unverändert.

Fonds-Börse.

Breslau, 1. Februar, Nachm. Matt. Freiburger 79, 75, do. junge — Oberschles. 139, 50. R.-Oder-Ufer-St.-A. 102. 75. do. Prioritäten 107, 25 Franzosen 523,00. Lombarden 198,00 Silberrente 64, 80 Rumänier 26, 75. Breslauer Diskontobank 65.00 do. Wechslerbank 64, 50 Schles. Bankv. 83, 50. Kreditaktien 335, 50 Laurahütte 56, 00 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich Bankn. 176,75 Russ. Banknoten 263,50. Schles. Vereinsbank 88 75 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —. Kramsta —, — Schlesische Zentralbahn — — Reichsbank 158,00.

Frankfurt a. M., 3 Februar. Nachm. 2 Uhr 30 M. Spielpapiere schwach, Anlagewerthe fest. Privatdiskont 3¼ pCt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203,72. Pariser Wechsel 81,07. Wiener Wechsel 176, 40. Franzosen*) 261¾. Böhm. Westb. 160¾ Lombarden*) 98¾. Galizier 171¾. Elisabethbahn 144 Nordwestbahn 123½. Kreditaktien*) 167½ Russ. Bodenkr. 85½. Russen 1872 97¾. Silberrente 64¾. Papierrente 60¼. 1860er Loose 113⅞ 1864er Loose 297, 80. Amerikaner de 1885 102¼. Deutsch-österreich. 89¾ Berliner Bankverein 75 Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76⅝. Bankaktien —, —. Meininger Bank 77¼. Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 112½. Hess. Ludwigsb. 97⅜. Oberhessen 72⅞. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 167½, Franzosen 261¾, Lombarden 98⅜, Reichsbank 158¾.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 3 Februar, Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 167⅜. Franzosen 261⅞, Lombarden 98¾, Galizier 171½, Elisabethbahn — Reichsbank 158,30 1860er Loose 114¼. Rudolfsbahn —, Spanier 19¼, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Silberrente —. Unentschieden.

Wien, 3 Februar. Die Nachricht von dem Vorgang bei der Filiale der Kreditanstalt in Prag verstimmte. Daß Unregelmäßigkeiten bei derselben vorgekommen sind, ist inzwischen konstatirt, über den Betrag des Schadens ist noch nichts bekannt. Spielpapiere durchwegs matt, Bahnen schwach.

[Schlußcourse.] Papierrente 68, 75. Silberrente 73, 85. 1854er Loose 106, 75 Bankaktien —, —. Nordbahn 1810. Kreditaktien 188, 75. Franzosen 295 00 Galizier 195, 50. Nordwestbahn 140, 20. do. Lit. B. 53, 00 London 114, 70 Paris 45, 60. Frankfurt 56, 00. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 161, 75 1860er Loose 111, 00. Lomb. Eisenbahn 113 25 1864er Loose 134, 20. Unionbank 73, 50. Anglo-Austr. 89, 80 Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 19 Dukaten 5, 40. Silberkoup. 104, 10 Elisabethbahn 163, 00. Ungarische Prämienanleihe 75, 00 Deutsche Reichs-Banknoten 56 67 Türkische Loose 23, 25. — Abends. Abendbörse. Kreditaktien 189, 70, Franzosen 295, 75, Galizier 195, 00, Anglo-Austr. 90, 40, Unionbank 73 50, Lombarden 113, 75, ungarische Kredit —,—, Napoleons 9, 19. Egyptier steigend, 128, 50. Papierrente —, —. Türkische Loose —, —. Zu niedrigen Coursen ziemlich fest.

London, 3. Februar, Nachmit. 4 Uhr Konsols 94⅜ Italien. 5proz. Rente 70¾. Lombarden 9 15/16, 3prz. Lombarden-Prioritäten alte 9 7/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9⅝. 5proz Russen de 1871 97. 6 proz. Russ. de 1872 97⅛. Silber 54¾. Türk. Anleihe de 1865 19 15/16. 5 proz. Türken de 1869 23. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105⅞. do. 5proz. fundirte 105⅝. Oesterreich. Silberrente 64. Oesterreich Papierrente 60¼. 6 prozentige ungarische Schatzbonds 91¼. 6 prozentige ungarische Schatzbonds II. Emission 89½. Spanier 19 . 5proz. Peruaner 33¾. Wechselnotirungen: Berlin 20, 59. Hamburg 3 Monat 20 59. Frankfurt a. M. 20,59. Wien 11.72. Paris 25, 37. Petersburg 30¼. Aus der Bank flossen heute 11 000 Pfd. Sterl. Platzdiskont 3½ pCt.

New-York, 3 Februar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 13¼, niedrigste 13 Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 13. 5/20 Bonds de 1885 118⅛. do. neue 5proz. fundirte 117⅝. 5/20 Bonds de 1887 122 Erie-Bahn 17¼. Zentral-Pacific 105¼. New-York Zentralbahn 112. Baumwolle in New-York 13 Baumwolle in New-Orleans 12⅜. Mehl 5 D. 25 C. Raffin. Petroleum in New-York 14¾. do. Philadelphia 14½. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 35 C. Mais (old mixed) 70 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7¾. Kaffee (Rio-) 17¾. Speck (short clear 11¾. Schmalz (Marke Wilcox) 13 C. Getreidefracht 7¾.

Produkten-Börse.

Berlin, 3 Februar. Wind: SW. Barometer 28. 4. Thermometer + 1° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175–210 Rm nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Febr.-März —, April-Mai 194,50–193,50–194 bz., Mai-Juni 196–197,50–198 bz., Juni-Juli 202–201,50–202 bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 148–161 Rm. nach Qual. gef., russ 148–150, polnisch 150,50–151, inländ 156–160 ab Bahn bz., per diesen Monat 149 bz., Febr.-März —, Frühjahr 150–149,50–150 bz., Mai-Juni 149,50 bz, Juni-Juli 149,50 bz., Juli-August —. — **Gerste** loko per 1000 Kilogr. 132–180 Rm. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 135–180 Rm. nach Qual. gef., ost- u westpr. 150–173, pomm. und meckl 165–174, russ. 150–173, böhm. 165–174 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 161,50 bz., Mai-Juni 162,50 bz., Juni-Juli —. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 176–210 Rm. nach Qual., Futterwaare 165–175 Rm. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. —. — **Rübsen** —. — **Leinöl** per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 64 bz., Febr.-März do., April-Mai 64,7–64,5 bz., Mai-Juni 65–64,7 bz., Sept.-Okt 64,8–64,7 bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 31,5 Rm. B. per diesen Monat 29,5 B., Febr.-März —, Sept.-Okt 26,4–26,2–26,3 bz. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 43,4 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,9–44,7–44,8 bz., Febr.-März do., April-Mai 47–46,7–46,9 bz., Mai-Juni 47,4–47,1–47,3 bz., Juni-Juli 48,6–48,7 bz., Juli-August 50,2–49,8–49,9 bz., Aug.-Sept. 51–50,8–50,9 bz. — **Mehl**. Weizenmehl Nr. 0 27–26, Nr. 0 u. 1 25,50–24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50–22 Rm., Nr. 0 u. 1 21–19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,80 Rm. bz., Febr.-März do., März-April do., April-Mai 20,90–20,85 bz., Mai-Juni 20,95 bz., Juni-Juli 21 bz., Juli-August do. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 3. Februar, Nachmittags. **Spiritus** pr. 100 Liter 100 % pr. Januar-Februar 44, 00, pr. April-Mai 46, 00, pr. Mai-Juni 46, 50, pr. August September 49 00. **Weizen** pr April Mai 185, 00. **Roggen** pr. Februar 143 00, pr. April-Mai 147 00, pr. Mai-Juni 148, 50. **Rüböl** pr. April-Mai 63, 00, pr. Mai-Juni 64, 00, pr. September-Oktober 63, 50. **Zink** fest. Wetter: —

Stettin, 3 Februar. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Neblig + 2° R., Morgens — 1° Barometer 28 7. Wind: SW.

Weizen etwas fester, per 2000 Pfd loko gelber 156–189 Mk, weißer 180–195 Mk, frühj. 193,50–193–194 Mk. bz., Mai-Juni 197,50 Mk. Br. u. Gd., Juni-Juli 201 Mk. Br. u. Gd., Juli August 204 Mk. Br. u. Gd., — **Roggen** etwas fester, per 2000 Pfd loko russische 141–145 M., inländischer 150–154 Mk., Frühjahr 144 bis 144,50–144 Mk. bz., Mai-Juni u Juni-Juli 144,50 Mk. bz. u. B., 144 Mk. G., September-Oktober —,— M. — **Gerste** wenig beachtet, per 2000 Pfd loko feine 160–165 Mk — Futter 135–145 Mk. — **Hafer** stille, per 2000 Pfd. pr. Frühjahr 162 Mk B. — **Erbsen** ohne Handel. — **Mais** per 2000 Pfd. loko 117–122 Mk. — **Winterrübsen** wenig verändert, per 2000 Pfd. April-Mai 314 Mk. B, September-Oktober 290 Mk. B. u G. — **Rüböl** fester, per 200 Pfd. loko ohne Faß flüssiges 66 Mk Br., per Febr.-März 65 M. Br, April-Mai 64,50–65 Mk. bz, 64,75 Mk. Br., Sept.-Oktbr. — M. Br. — **Spiritus** matt, per 10,000 Liter pCt loko ohne Faß 43,50 Mk. bz., per Febr. 44,20 M. nom., per Frühjahr 46,30 bz., 46,40 Mk. B., Mai-Juni 47,40 M. B., Juni-Juli 48,40 Mk. B., Juli-August 49,40 Mk. B., Aug.-Sept. 50,40 Mk. B. — Angemeldet: nichts. — **Regulirungspreis** für Kündigungen: Rüböl — Mk, Spiritus 46,30 Mk. — **Petroleum**, loko 14,20–14,25 Mk. u. Br., Regulirungspreis 14,25 Mk, Febr. 14,25 Mk. B, September-Oktober 12,15 M. B. (Ostſ.-Ztg.)

Magdeburg, 2 Februar. Weizen 170–204 Mk., Roggen 16[illegible]–175 Mk, Gerste 160–220 Mk., Hafer 170–180 Mk Alles per 1000 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform
3. Febr.	Nachm. 2	28" 2''' 88	+ 1°3	WSW 0-1	bedeckt,
3 „	Abnds. 10	28" 2''' 17	+ 0 2	SW 0-1	bedeckt,
4. „	Morgs. 6	27" 11''' 61	+ 0°4	S 0	bedeckt,

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 2. Februar 12 Uhr Mittags 1,94 Meter.
„ „ 3. „ „ „ „ 1,94 „

Berlin, 3. Februar. Der Verkehr eröffnete trotz der festen Meldungen von den westlichen Plätzen matt. Schon gestern hatte man von Unterschlagungen bei der Prager Filiale der österreichischen Kreditanstalt gesprochen; heute fand man eine Bestätigung dieser Gerüchte in der schwachen Tendenz der Wiener Vorbörse, und sah in dem Dementi der Kreditanstalt aus Wien keine genügende Widerlegung derselben. Im Uebrigen lag wenig oder keine Anregung vor: aber trotzdem keine besonderen beunruhigenden Momente bekannt waren, erschienen sämmtliche spekulative Gebiete matt. Neben Kreditaktien zunächst Franzosen, dann aber auch Laurahütte, Reichsbank und Diskonto Kommanditantheile. Der Eisenbahnaktien-Markt lag verhältnißmäßig fest, jedoch außerordentlich still. Im Allgemeinen herrschte die Neigung zu verkaufen vor, wenngleich auch das Angebot recht dringend auftrat. Das Deckungsbedürfniß, welches gestern vereinzelt hervortrat, schien heute vollständig befriedigt und von Meinungskäufen konnte nirgends die Rede sein. Ueberhaupt lagen so wenig Aufträge vor, daß in den meisten Papieren von einer Tendenz kaum die Rede sein konnte. Einigermaßen belebt erschienen unter den Eisenbahnen Anhalter, Potsdamer und Halberstädter, Chemnitz, Aue-Adorf, Halle-Sorau-Gubener u. Hannover Altenbeckener. Rumänen matt. Märkisch-Posener und Gera-Plauen fest. Unter den Banken fanden Börsen-Handelsverein, Produkten-Handelsbank und Preußische Bodenkreditbank einige Beachtung. Bergwerke geschäftslos. Industrie Aktien sehr still. Oranienburger chemische, Westfälische Union, Pinneberger Union, Südend, Martini und Reichsbau mäßig belebt. Viehmarkt und Pferdebahn in einigem Verkehre. Preußische Fonds und Pfandbriefe bei Prioritäten neuerer Emissionen fast sämmtlich in regelmäßigem Verkehr. Fremde Fonds still und wenig fest. Renten ruhig und matt. Looseffekten wenig belebt. Geld sehr flüssig, aber ohne Nachfrage. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 525. Anf. etwa 3. Lombarden 197,50–8–7,50. Kredit-Aktien 335–4,50–5,50. Laurahütte 56 50–675. Reichsbank 157,75–8,25. Diskonto-Kommandit-Antheile 126–126,50–6,25. Provinzial-Gewerbebank gewann 2 pCt. Schluß blieb matt.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 3 Februar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,40 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,90 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 G
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,30 bz
do. do	3½	91,50 G
Cöln Stadt-Anl.	4½	99,50 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,50 bz
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,80 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,50 bz
do.	5	106,50 B
Landsch. Central	4	95,00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	86,50 bz
do. neue	3½	84,50 bz
do.	4	94,50 bz
do. neue	4½	104,00 G
N. Brandbg. Cred.	4	94,50 bz
Ostpreußische	3½	85,00 bz G
do.	4	94,50 G
do.	4½	101,90 bz
Pommersche	3½	84,10 G
do.	4	94,50 bz
do.	4½	102,60 bz G
Posensche, neue	4	94,40 bz G
Sächsische	4	94,10 bz
Schlesische	3½	85,25 G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,75 bz
do.	4	94,30 bz
do.	4½	101,80 bz
do. II. Serie	5	106,50 bz G
do.. neue	4	97,00 G
do.	4½	101,80 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	98,00 G
Pommersche	4	97,20 B
Posensche	4	96,80 bz
Preußische	4	96,80 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,70 bz
Sächsische	4	99,00 bz
Schlesische	4	96,90 G
Souvereigens		
Napoleonsd'or		
do. 500 Gr.		
Dollars		4,17 bz
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 G
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		
Oesterr. Banknot.		176,45 bz
do. Silbergulden		184,25 bz
do. ⅓ Stücke		
Russ. Noten		262,95 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	133,00 B
Hess. Prsch a 40th.	—	257,10 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	123,40 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	142,70 bz G
Bair. Präm.-Anl.	4	125,50 G
Brschw. 20thl.-L.	—	84,00 bz G
Brem Anl. v. 1874	4½	100,75 bz G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,00 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,10 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,50 bz
do. II. Abth.	5	105,75 bz
Hb. Pr.-A v. 1866	3	174,90 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	173,90 bz
Meckl. Eisenbsch.	3½	89,80 G
Meininger Loose	—	20,30 G
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,70 bz
Oldenburg. Loose	3	138,00 G
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,90 bz
do. do.	4½	95,60 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101, bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,50 B
Nrdd. Grdcr H.-A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,50 bz G
do. II. IV. rz. 110	5	101,75 bz

Pomm III. rz. 100	5	100,00 bz
Pr. B.-C H.-Br. kd.	5	99,80 G
do. unk. rückz. 110	5	103,00 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 bz
do. unk. rückz. 110	5	105,75 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,00 bz G
do. (1874)	5	101,00 bz G
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	99,50 bz G
Schlef. Bod.-Cred.	5	100,50 B
do. do.	4½	94,50 bz
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 bz G
Kruppsche Oblig.	5	101,00 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,80 bz G
do do. 1885	6	99,90 bz G
do. Bds. (fund.)	5	101,25 bz B
Norweg. Anl.	4½	97,50 bz
New-Yrk. Std.-A	7	102,50 bz G
do. Goldanl	6	100,50 bz
New Jersey	7	92,70 B
Oest. Pap.-Rente	4⅕	60,30 bz G
do. Silb.-Rente	4⅕	64,80 bz
do. 250 fl. 1854	4	106,80 bz B
do. Cr. 100 fl 1858	—	336,26 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	113,75 bz
do. do. v. 1864	—	297,00 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	79,40 B
do. Loose	—	168,50 bz G
do. Schatzsch I	6	92,40 G
do. do. kleine	6	92,80 G
do do. II.	6	91,10 bz B
Italienische Rente	5	71,25 bz
do. Tabak-Obl	6	100,30 bz
do. do. Actien	6	500 G
Rumänier	8	100,25 bz
Russ Nicol. Obl	4	83,00 bz G
do. Centr Bod.	5	89,90 bz
do. Engl A. 1822	5	100 bz
do do. A v. 1862	5	
Russ.-Engl. Anl.	3	69 B
Russ fund. A. 1870	5	100,60 bz
Russ cons. A 1871	5	97,70 bz
do do. 1872	5	97,70 bz
do. do. 1873	5	97,50 B
do. Bod Credit	5	85,60 bz B
do. Pr.-A v. 1864	5	180,10 bz
do. do. v. 1866	5	180,60 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	81,40 bz
do. 6 do. do.	5	97,25 bz
do. Pol.-Sch. O.	4	86,25 G
do. do kleine	4	84,10 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	77,20 bz
do Liquidat.	4	68,25 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	19,50 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	40,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,25 bz
do. 109 fl. 1 M.	168,60 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,39,5 bz
do. do. 3 M.	20,25 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,15 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	81,15 bz
do do 100 F. 2 M.	80,70 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	176,30 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	175,10 bz
Petersb. 100 R 3 W.	262,00 bz
do. 100 Rub. 3 M.	259,70 bz
Warschau 100 R. 8 T.	262,45 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 4, Paris —, Petersburg 5½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	103,75 G
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,40 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	61,75 bz G
Berliner Bankverein	4	75,00 bz
do. Comm.-B. Sec	4	62,75 bz
do. Handels Ges.	4	90 90,50 bz
do. Kassen-Verein	4	183, B
Breslauer-Disc.-Bk.	4	64,60 bz
Centralbk. f Bauten	4	21,75 B
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	68,25 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr.	86,40 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	77,00 G
Coburger Credit-V.	4	64,00 G
Cöln. Wechslerbank	4	74,75 G
Danziger Bank Ver.	fr.	59,50 G
Danziger Privatbank	4	113,00 G
Dramstädter Bank	4	112,00 bz G
do. Zettelbank	4	94,70 bz [G
Dessauer Creditbank	4	10,60G 77,50
do. Landesbank	4	112,00 B
Deutsche Bank	4	78,40 bz B
do. Genossensch.	4	90,B 95,50G
do. Hyp.-Bank	4	93,40 B
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	78,00 bz
Disconto-Comm.	4	126,90 bz
do Prov.-Discont	4	75,25 G
Geraer Bank	4	83,75 bz G
do. Creditbank	4	50,00 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	15,00 bz
Gothaer Privatbank	4	90,00 B
do. Grundcreditbk	4	104,75 B 100
Hypothek. (Hübner)	4	126,00 bz [G
Königsb. Vereinsbank	4	79,60 bz G
Leipziger Creditbank	4	119,50 bz G
do. Discontobank	4	70 00 G
do. Vereinsbank	4	76,00 bz G
do. Wechselbank	4	67,75 B
Magdeb. Privatbank	4	103,00 G
Mecklenb. Bodencredit	4	71,80 G
do. Hypoth. Bank	4	71,75 bz G
Meininger Creditbank	4	77,00 bz B
do. Hypothekenbk	4	99,40 G
Niederlausitzer Bank	4	75,75 G
Norddeutsche Bank	4	123,00 B
Nordd. Grundcredit	4	101,25 bz
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89 60 G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,25 G
Posener Spritactien.	4	35,00 G
Petersb. Discontobank	4	103,00 G
do. Intern. Bank	4	98,25 bz G
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov. Bank	4	94,25 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden Credit	4½	89,50 bz G
do. Centralboden.	4	117,50 bz
do. Hyp. Spielh.	4	123,10 bz G
Product. Handelsbank	4	86,00 bz G
Provinz. Gewerbebk.	4	29,00 bz
Rittersch. Privatbank	4	129,75 B
Sächsische Bank	4	118,40 bz
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,75 G
Schaaffhaus Bankv.	4	73,50 G
Schles. Bankverein	4	84,00 B
Schles. Vereinsbank	4	88,10 G
Südd. Bodencredit	4	111,40 bz
Thüringische Bank	4	73,50 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	10,00 B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	95,50 G
Dannenb. Kattun	4	20,00 B
Deutsche Baugef.	4	50,75 bz G
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	11,25 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,10 G
Donnersmarckhütte	4	20,50 bz G
Dortmunder Union	4	9 50 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	16,50 G
Erdmannsd. Spinn	4	20,00 bz G
Flora f. Charlottenb.	4	14,10 bz B
Frist u. Roßm Nähm.	4	44,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	105,40 bz G
Georg Marienhütte	4	74,60 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	40,50 G
Immobilien (Berl.)	4	80,00 bz G
Kramsta, Leinen F.	4	86,25 bz G
Lauchhammer	4	19,00 bz G
Laurahütte	4	57,00 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	36,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	124 00 bz B
do. Spritfabrik	4	17,75 G
Marienhütte Bergw.	4	68 00 bz G
Massener Bergwerk	4	32,00 G
Menden u. Schw. B.	4	57,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	26,00 bz
Ostend	4	10,00 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	50 00 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	44, B
Redenhütte	4	3,10 bz
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	88,75 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	18,50 G
Stobwasser Lampen	4	57,50 G
Union-Eisenwerk	4	13,00 G
Unter den Linden	4	15,50 bz G
Wäsemann Bau V.	4	33,25 bz
Westend (Quistorp)	fr.	5,70 bz G
Wissener Bergwerk	4	32,50G 13G
Wöhlert Maschinen	4	18,25 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	24,10 bz
Altona-Kiel	4	110,00 bz
Bergisch-Märkische	4	79,00 bz
Berlin-Anhalt	4	105,75 bz B
Berlin Dresden	5	29,00 bz
Berlin Görlitz	4	29,00 bz B
Berlin Hamburg	4	172,10 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	73,00 bz G
Berlin Stettin	4	125,90 bz
Bresl. Schw.-Freibg.	4	80,00 B
Cöln Minden	4	95,50 bz
do. Litt. B.	5	93,60 bz G
Halle-Sorau-Guben	4	12,50 bzG
Hann. Altenbeken	4	15,75 bz G
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	22,90 bzG
Magd.-Halberstadt	4	49,00 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	202,— G
do. do. Litt. B.	4	93,50 bz G
Münster-Hamm	4	
Niederschlef.-Märkisch	4	98,50 B
Nordhausen Erfurt	4	31,90 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	138,90 bz
do. Litt. B.	3½	130,00 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	28,60 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	103,10 bz
Rheinische	4	113,60 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	92,00 bz B
Rhein Nahebahn	4	15,75 bz
Stargard-Posen	4½	101,00 bz G
Thüringische	4	111,25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	89,— bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,— bz B
Weimar-Geraer	4½	41,00 bz G
Albrechtsbahn	5	16,75 G
Amsterdam Rotterd.	4	109,40 bz
Aussig Teplitz	4	109,00 bzG
Baltische	3	56,10 G
Böhm. Westbahn	5	80,40 G
Brest-Grajewo	4	26,60 bz
Brest Kiew	4	53,40 bz
Dux-Bodenbach	4	13,50 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	72,25 bz
Kaiser Franz Joseph	5	63,80 bz
Galiz. Karl Ludwig)	5	85,90 bz
Gotthard Bahn	6	56,— bz
Kaschau-Oderberg	5	50,75 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	175,25 bz
Lüttich Limburg	4	22 25 bz G
Mainz-Ludwigsburg	4	97,75 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	73,10 bz G
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	245,00 bz
do. Litt. B.	5	93,50 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	56,00 bz
Kronpr Rudolfsbahn	5	54,30 bz
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	27,— bz
Russische Staatsbahn	5	103 40 bz
Schweizer Unionbahn	4	9,30 bz
Schweizer Westbahn	4	16,80 B
Südösterr. (Lomb.)	4	— bz
Turnau Prag	4	44,80 bz
Vorarlberger	5	49,20 B
Warschau Wien	4	210,00 bz G
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	14,50 bz G
Halle Sorau-Guben	5	20,75 bzG
Hannover-Altenbek.	5	28,— bzG
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	75,25 G
Märkisch Posen	5	65,50 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	56,50 bzG
do do C.	5	85,— bzG
Münster-Enschede	5	13,00 bz G
Nordhausen-Erfurt	5	28,— bz B
Oberlausitzer	5	—,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	72,30 G
RechteOderufer Bahn	5	107,25 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	81,50 bz
Saalbahn	5	25,— G
Saal-Unstrutbahn	5	9,25 bz
Tilsit-Insterburg	5	71,00 G
Weimar-Geraer	5	22,50 bzG

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	—,00 G
Berlin Dresden	5	79,10 bz
Berlin-Görlitzer	5	60,25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	1,10 B
Breslau Warschau	5	29,00 B
Chemn.-Aue-Adorf	5	28,75 bz B

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,75 B
do. do. II.	5	98,50 B
do. do. III.	5	97,50 G
Berg.-Märkische I.	4½	101 G
do. II.	3½	99,25 bz
do. III. v. St. g.	3½	84,50 bz G
do. do. Litt. B.	3½	84,50 bz G
do. do. Litt. C.	3½	75,75 G
do. IV.	4½	—,— B
do. V.	4½	97,50 bz
do. VI.	4½	96,90 bz
do VII.	5	102,50 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	89,50 G
do. do. II.	4	89,50 G
do. do III.	4½	95,50 bz
do. Düss.-Elb.-Pr	4	—,50 B
do. do. II.	4½	95 G
do. Dortmd.-Soest	4	— B
do. do. II	4½	96,50 G
do Nordb. Fr. W.	5	103,25 bz
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	88,50 bz G
do. do. III.	4½	95 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,25 bzB
do. Litt. B.	4½	99,25 bzB
Berlin-Görlitz	5	102,50 bz
do. do.	4½	—,— G
Berlin-Hamburg	4	95,00 G
do. do. II.	4	95,00 G
do. do. III.	5	104,00 B
Berl.-Potsd.-M. A.B	4	91,25 bzB
do. do. C.	4	91,— bzG
do. do. D.	4½	96,— bz
do. do. F	4½	92,20 bz
Berlin-Stettin I.	4½	—,00 G
do. do. II.	4	92,25 bz
do do. III.	4	92,25 bz
do. IV. v. St. g.	4½	102,50 B
do. VI. do.	4	92,25 bz
do VII.	4½	95,30 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	—,00 B
do. do. Litt. G.	4½	—,00 B
do. do. Litt. H.	4½	— B
do. do. Litt. I.	4	89,90 bz B
Cöln-Minden IV.	4	92,20 bz
do. do. V.	4	90,00 B
do. do. VI.	4½	95,50 bz
Halle-Sorau Guben	5	98,60 bz G
do. do. II.	5	97,25 B
Hannov.-Altenbek. I	4½	
do. do. II.	4½	93 B
do. do. III	4½	84,00 bz G
Märkisch-Posener	5	102,— G
Magdeb.-Halberstadt	4½	—,00 B
do. do. de 1865	4½	95,25 G
do. do. de 1873	4½	90,75 bz
do. Leipzig de 1867	4½	99,50 B
do. do. de 1873	4½	
do. Wittenberge	3	72,50 G
do. do.	4½	96,— G
Niederschlef.-Märk. I.	4	97,— B
do. II a 62½ thlr.	4	96,— G
do. Obl. I. u. II	4	97,20 B
do. do. III. conv.	4	—,00 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	94,50 bzG
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	— G
do. C.	4	—,00 G
do. D.	4	91,50 G
do. E.	3½	86,10 bzG
do. F.	4½	101,25 G
do. G.	4½	98,50 G
do. H.	4½	101,25 bzG
do. v. 1869	5	103,20 G
do. v. 1873	4	89 G
Oberschles. v. 1874	4½	96,75 bz
do. Brieg Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,50 B
do. Niedsch. Zwgb.	3½	75,50 B
do. Starg. Pos.	4	— G
do. do. II.	4½	—,00 G
do. do. III.	4½	—,00 G
Ostpreuß. Südbahn	5	—,— G
do. Litt. B.	5	—,00 G
do. Litt. C.	5	—,00 G
Rechte-Oder-Ufer	5	103,50 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,00 bz
do. von 1862, 64	4½	98,75 G
do. v 1865	4½	98,75 G
do. 1869, 71, 73	5	102,90 bz
do. v. 1874	5	102,90 bz
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	101,75 G
do. II. do.	4½	101,75 G
Schlesw.-Holstein	4½	98,10 G
Thüringer I.	4	93,— G
do. II.	4½	—,— B
do. III.	4	93,— B
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	98,75 bz

Ausländische Prioritäten

Elisabeth-Westbahn	5	78,00 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	86,90 bz
do. do. II.	5	85,50 bz
do. do. III.	5	83,10 bz
do. do. IV.	5	82,30 bz
Lemberg Czernow. I	5	69,70
do. II.	5	72,10 bz
do. III.	5	64,90 bz
do. IV.	5	62,75 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	26,— G
Mainz-Ludwigshafen	5	101,90 G
do. do	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	319,80 bz
do. Ergänzungsn.	3	309,—
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,50 bz
do. II. Em.	5	—,00 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	82,10 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,20 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud. Bahn	5	72,60 bz
do. do. 1869	5	70,25 bz
do. do. 1872	5	70,00
Rab-Graz Pr.-A.	4	79,00
Reichenb. Pardubitz.	5	78,00
Südösterr. (Lomb)	3	236,20 bz
do. do. neue	3	236,90 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,10 G
do. do. 1877	6	102,00 G
do. do. 1878	6	104,00 G
do. do. Oblig.	5	81,40 bz
Baltische, gar.	5	88,25
Brest Grajewo	5	78,75
Charkow-Asow. g.	5	—,00 G
do. in Lstr. a 20,40	5	—,—
Charkow.-Krementsch	5	96,50
Jelez Orel, gar.	5	97,— bz
Jelez Woron., gar.	5	96,30 bz
Koslow.-Woron	5	98,10 bzB
Koslow.-Woron Obl.	5	87,50 bzG
Kursk. Chark. gar.	5	96,25 bz
K. Chark.-As. (Obl)	5	94,25
Kursk.-Kiew, gar.	5	98,10 bz
Losowo Sewast	5	94,— bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	101,00 bz
Mosk.-Smolensk	5	97,90 bz
Schuja Iwanowo	5	96,50 bz
Warschau Teresp.	5	96,25 G
do kleine	5	96,50
Warschau-Wien II.	5	99,25 G
do. III	5	97,75
do. IV.	5	94,10 bz
Zarskoe-Selo	5	88,50 B

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.